

Corona-Maßnahmen: § 28 a IfSG vor dem BVerfG (Kunstfreiheit und Verfahrensanschluss)

Staatsorganisationsrecht

Grundrechte

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Bundesgesundheitsministerium und C-/S-Fraktion: Initiatoren der Gesetzesvorlage
- M (Ministerpräsidentin des Bundeslands B): privates Interesse an Kunst und Kultur; Ehefrau eines evangelischen Pfarrers
- Bundesrat / Bundespräsident
- Landesregierung des Bundeslands B: Antragstellerin im BVerfG-Verfahren
- Abgeordnete der F-, DL- und A-Fraktionen (für Teil 2)

Geschehen

Teil 1 — Gesetzgebungsverfahren

Fall „Beschleunigtes Verfahren“

Ende 2020 hält das Bundesgesundheitsministerium § 28 I IfSG für nicht mehr ausreichend und arbeitet einen Entwurf für einen neuen § 28 a IfSG aus. Im Kabinett wird er ohne Änderungen verabschiedet. Um das Verfahren zu beschleunigen, bringen die regierungstragenden Fraktionen C und S den Entwurf wortgleich am 3.11.2020 in den Bundestag ein.

Fall „Lesungen und Beschluss“

Nach erster Lesung am 6.11.2020 wird der Entwurf am 12.11.2020 im Gesundheitsausschuss beraten und um einige Änderungen ergänzt. Am 18.11.2020 wird er in zweiter Lesung um ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Teil 1 — Antrag der Landesregierung B

A. Zulässigkeit

Obersatz

Die abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Voraussetzungen

- Antragsberechtigung
- Antragsgegenstand
- Antragsgrund
- Form
- Objektives Klarstellungsinteresse

Subsumtion

Definition

Antragsberechtigt sind nach Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG insbesondere Landesregierungen — die Landesregierung B ist berechtigt. Antragsgegenstand ist verkündetes einfaches Bundesrecht — § 28 a I Nr. 7 und Nr. 11 IfSG (+).

Antragsgrund

Streitstand zur Diskrepanz Art. 93 I Nr. 2 GG und § 76 I Nr. 1 BVerfGG

- § 76 I Nr. 1 BVerfGG verlangt die positive Überzeugung der Nichtigkeit (BVerfGE 96, 133 [157]).
- § 76 I Nr. 1 BVerfGG ist verfassungskonform auszulegen — bloße Zweifel genügen, da der Vorrang der Verfassung keine einfachgesetzliche Verkürzung der Antragskompetenz

zulässt (Lechner/Zuck § 76 Rn. 30; Stern, StaatsR II, ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/corona-massnahmen-28-a-ifsg-vor-dem-bverfg-kunsthfreiheit-und-verfahrensanschluss>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.